

# Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung)

in der Ortsgemeinde Horhausen

vom 08.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Artikel 1

### Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 17 Landesstraßengesetzes und des § 24 Gemeindeordnung (GemO)

In § 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) Absatz 1 wird die Abgabe „50,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des Bestattungsgesetzes)

In § 29 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

##### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (50,00 DM) 25,00 EUR
  - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ab (200,00 DM) 100,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (100,00 DM) 50,00 EUR
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte (600,00 DM) 300,00 EUR
  - bb) eine Doppelgrabstätte (1.200,00 DM) 600,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei
  - aa) eine Einzelgrabstätte (10,00 DM) 5,00 EUR
  - bb) eine Doppelgrabstätte (20,00 DM) 10,00 EUR
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) und b) für
  - aa) eine Einzelgrabstätte (600,00 DM) 300,00 EUR
  - bb) eine Doppelgrabstätte (1.200,00 DM) 600,00 EUR
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1a) (300,00 DM) 150,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr (5,00 DM) 2,50 EUR
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) und b) (300,00 DM) 150,00 EUR
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierdurch der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## V. Benutzung der Leichenhalle (50,00 DM) 25,00 EUR

### Artikel 4

#### Änderung der Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte

(aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

In § 8 (Benutzungsgebühr) werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: 2.

1. Generell wird eine Kautions von (100,-- DM) 50,00 EUR für die Vermietung des Grillplatzes erhoben, die bei ordnungsgemäßigem Verlassen des Platzes zurückerstattet wird.
2. Bei Jugendlichen wird aus versicherungstechnischen Gründen eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Einheimische Jugendliche zahlen eine Pauschale von (10,-- DM) 5,00 EUR für 5 KWh Strom und 1 Kubikmeter Wasser. Alle weiteren Strom- und Wasserkosten werden gesondert abgerechnet.
4. Für auswärtige Jugendliche wird eine Gebühr von (DM 25,--) 12,50 EUR inklusive 5 KWh Strom und 1 Kubikmeter Wasser erhoben. Alle weiteren Strom- und Wasserkosten werden gesondert abgerechnet.
5. Einheimische Privatveranstalter zahlen eine Gebühr von (DM 30,--) 15,00 EUR inklusive 5 KWh Strom und 1 Kubikmeter Wasser. Alle weiteren Strom- und Wasserkosten werden gesondert abgerechnet.
6. Bei der Vermietung an Schulklassen erfolgt lediglich eine exakte Abrechnung der Strom- und Wasserkosten.
7. Vereine zahlen eine Gebühr von (DM 100,--) 50,00 EUR plus eine exakte Abrechnung für Strom und Wasser.
8. Auswärtige Privatveranstalter zahlen eine Gebühr von (DM 50,--) 25,00 EUR inklusive 5 KWh Strom und 1 Kubikmeter Wasser. Alle weiteren Strom- und Wasserkosten werden gesondert abgerechnet.

**b) Absatz 2 a wird gestrichen**

#### **Artikel 5**

#### **Außerkräfttreten**

Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Horhausen vom 17.09.1973 wird hiermit aufgehoben.

#### **Artikel 6 Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Horhausen, den 08.11.2001

(Klaus Hennemann)  
Ortsbürgermeister

(Siegel)